

# Kompetenz- und Delegationsreglement

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
	Art. 1 Zweck	2
	Art. 2 Kompetenzdelegation	2
	Art. 3 Erklärung	2
	Art. 4 Verfahren und Parteikosten	3
	Art. 5 Information	3
	Art. 6 Inkraftsetzung	3
<b>II.</b>	<b>Anhänge</b>	<b>4</b>
	A Kanzlei/Dienste	4
	B Finanzen	6
	C Bau und Umwelt	7
	D Wald und Landschaft	8
	E Schule	9
	F Muster-Erklärung	10

Der Gemeinderat Möhlin, gestützt auf § 39 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 (GG)<sup>1</sup>, rev. am 20. Mai 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004, beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck Dieses Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an die Abteilungsleiter.

### Art. 2

Kompetenzdelegation <sup>1</sup>Der Gemeinderat strebt im Sinne von § 39 GG eine weitgehende Delegation von Kompetenzen an die Abteilungsleiter an, damit sich die Exekutive verstärkt auf die strategischen Aufgaben der Gemeinde konzentrieren kann. Fachaufgaben mit klarer rechtlichen Ausgangslage, geringem Ermessensspielraum sowie Routinegeschäfte werden an die Abteilungsleiter delegiert, soweit es sich um delegierbare Aufgaben gemäss Gemeindegesetz sowie um Geschäfte mit einer geringen politischen Tragweite handelt.

<sup>2</sup>Die Kompetenzdelegationen an die Abteilungsleiter sind in den Anhängen zu diesem Reglement festgehalten.

### Art. 3

Erklärung <sup>1</sup> Erklären Betroffene, dass sie mit einem schriftlichen Entscheid der Verwaltung nicht einverstanden sind, so gilt dieser als vollständig aufgehoben, und es entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Die Ausgestaltung der Erklärung ist, ausser der Schriftlichkeit, an keine besonderen Anforderungen gebunden. Sie kann aber Anträge und eine Begründung enthalten.

<sup>3</sup> Die Verwaltungsabteilung überprüft ihren mit der Erklärung aufgehobenen Entscheid, nimmt zu allfälligen Einwänden in der Erklärung Stellung und stellt dem Gemeinderat Antrag.

---

<sup>1</sup> SAR 171.100

**Art. 4**

Verfahren und Parteikosten

Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten besteht nicht.

**Art. 5**

Information

Über alle im Rahmen des vorliegenden Reglements getroffenen Entscheide ist der Gemeinderat zu informieren.

**Art. 6**

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2008 in Kraft.

4313 Möhlin, 15. Oktober 2007 (Art. 702)

**GEMEINDERAT MÖHLIN**

Der Gemeindeammann:



Fredy Böni

Der Gemeindeschreiber:



Dieter Vossen

Anpassung Anhänge

- Entscheid Gemeinderat 15. März 2010
- Entscheid Gemeinderat 13. Februar 2012
- Entscheid Gemeinderat 14. Februar 2013
- Entscheid Gemeinderat 12. Januar 2015

## II. Anhänge

### A Kanzlei, Dienste

Der Abteilungsleiter Kanzlei und Dienste (Gemeindeschreiber), bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, hat folgende Entscheidungsbefugnisse:

#### Sozialhilfewesen

Materielle Hilfe	1. Genehmigung von materieller Hilfe (§§ 9 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [SPG] vom 06. März 2001 <sup>2</sup> und §§ 8 ff. der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung [SPV] vom 28. August 2002 <sup>3</sup> ), ausgenommen die Finanzierung von Beschäftigungs-, Integrations- und Therapieprogrammen.
situationsbedingte Leistungen	2. Die Genehmigung von situationsbedingten Leistungen richtet sich nach dem Anhang «situationsbedingte Leistungen» gemäss Gemeinderatsentscheid vom 13. Februar 2012.
Alimentenbevorschussung	3. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (§§ 32 ff. SPG, §§ 27 ff. SPV).
Elternschaftsbeihilfe	4. Gewährung von Elternschaftsbeihilfe (§§ 26 ff. SPG und 22 ff. SPV).
Inkasso	5. Gewährung von Inkassohilfe nach Art. 131 und Art. 290 ZGB. <sup>4</sup>
Sozialtarife	6. Gewährung des Sozialtarifes für die Aufgabenhilfe, den Musikschulunterricht, die Schulreisen sowie den Tagesfamilienverein.
Pflegekinderwesen	7. Erteilen von Pflegeplatzbewilligungen für Tagespflegeplätze und Dauerplätze. Pflegekinderaufsicht.

<sup>2</sup> SAR 851.200

<sup>3</sup> SAR 851.211

<sup>4</sup> SR 210

Kindertagesstätten 8.  
Erteilung Betriebsbewilligungen für Kindertagesstätten gemäss Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO).

### **KESR (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)**

Gesetzliche Massnahmen 1.  
Koordinationsstelle KESR für das Familiengericht. Genehmigung von Massnahmen in Absprache mit dem Familiengericht (KESB).

Berichte 2.  
Erstellung Amtsberichte.

### **Übriges**

Ausserhalb der hoheitlichen Entscheidbefugnisse werden folgende weitere Kompetenzen übertragen:

Rückerstattung 1.  
Abschluss von Vereinbarungen betreffend die Rückerstattung von materieller Hilfe (§§ 3 und 20 ff. SPG).

Verwandtenunterstützung 2.  
Abschluss von Vereinbarungen betreffend Unterhalt und Verwandtenunterstützung (§ 7 SPG).

Inkassoinstrumente 3.  
Einleitung aller Inkassomassnahmen bei Alimentenbevorschussungen, einschliesslich Stellen bzw. Zurückziehen von Strafanträgen wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten (Art. 217 des schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB] vom 21. Dezember 1937<sup>5</sup>) sowie privatrechtlicher Sicherstellungen auf dem Gerichtswege.

Mietverträge Sozialwohnungen 4.  
Abschluss, Änderung und Auflösung von Miet- und Untermietverträgen für Sozialwohnungen.

Mietzinszuschüsse 5.  
Gewährung von Mietzinszuschüssen für die Alterswohnungen und die Villa Kym gemäss Reglement über die Zuschüsse zur Verbilligung der Alterswohnungen.

---

<sup>5</sup> SR 311.0

**B Finanzen**

Der Abteilungsleiter Finanzen, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, hat folgende Entscheidungsbefugnisse:

1.  
Stundungen bis 12 Monate und max. Fr. 10'000.—pro Fall.
2.  
Abschreibungen bis Fr. 1'000.—pro Debitor.  
Abschreibung Steuern (Verlustschein, Ausland, Schuldensanierungen usw.) bis Fr. 10'000.—pro Fall.  
Administrative Abschreibungen § 87 StGV.
3.  
Erlass Verzugszinsforderungen bis Fr. 1'000.—pro Fall und Jahr.
4.  
Zustimmung zum Rückkauf von Verlustscheinen der Schuldner bis zu einer Deckungsquote von mindestens 50%.
5.  
Frühzeitige, ertragbringende und sichere Anlage von grossen Bargeldbeständen, Bank- oder Postcheckguthaben, soweit diese kurzfristig nicht für die Erfüllung finanzieller Verpflichtungen benötigt werden.
6.  
Aufnahme von kurzfristiger Liquidität in Form von festen Vorschüssen für die Erfüllung der laufenden Verpflichtungen.
7.  
Neuabschluss, Verlängerung, Änderung und Kündigung von Sachversicherungen.

## C Bau und Umwelt

Der Abteilungsleiter Bau und Umwelt, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, hat als Abteilungsleiter folgende Entscheidungsbefugnisse:

1. Baugesuche nach Beratung in der Baukommission, wenn keine Einsprachen, keine Ausnahmen oder grundsätzliche Fragen der Bewilligungspraxis zu beurteilen sind (§§ 59 ff BauG)<sup>6</sup>.
2. Kleinbaugesuche in eigener Kompetenz, wenn keine Einsprachen, keine Ausnahmen oder grundsätzliche Fragen der Bewilligungspraxis zu beurteilen sind (§§ 59 ff BauG). Der Baukommission ist von den Bewilligungen Kenntnis zu geben.
3. Erlass von Gebührenverfügungen. Änderung von Gebührenverfügungen aufgrund neuer Tatsachen, sofern es sich um nach dem Kompetenz- und Delegationsreglement erlassene Gebühren handelt.
4. Baueinstellungsverfügungen
5. Zustimmung zu Grundstücksänderungen und Dienstbarkeiten durch öffentliche Urkunde nach § 113 BauG.
6. Feuerpolizeiliche Verfügungen.
7. Reklamebewilligungen nach Strassenverkehrsrecht.
8. Anordnungen mit Entscheidungscharakter betreffend das Bestattungs- und Friedhofwesen.<sup>7</sup>
9. Offertöffnung mit entsprechendem Protokoll. Eröffnung der Vergabeentscheide des Gemeinderates und Unterzeichnung der Werkverträge sofern erforderlich.

---

<sup>6</sup> SAR 713.100

<sup>7</sup> SAR 371.111 sowie kommunales Friedhofreglement



**D Wald und Landschaft**

Der Abteilungsleiter Wald und Landschaft hat folgende Entscheidungsbefugnisse:

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Fahrbewilligungen<br>Waldstrassen | 1.<br>Erteilung von Fahrbewilligungen auf Waldstrassen und von anderen Ausnahmbewilligungen gemäss §§ 22 Abs. 1 lit. e und 23 Abs. 1 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 <sup>8</sup> . |
| Veranstaltungen im<br>Wald        | 2.<br><sup>1</sup> Erteilung von Bewilligungen ab 50 Personen. Die Kompetenz wird in einer separaten Verordnung festgelegt.<br><br><sup>2</sup> Erteilung von Bewilligungen für Campieren im Wald (bis 50 Personen).              |

---

<sup>8</sup> SAR 931.111

**E Schule**

Der Abteilungsleiter Schule (Gesamtschulleiter/-in), bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, fällt folgende Entscheide:

- Kostengutsprachen
1. Entscheid über Kostengutsprache für den auswärtigen Schulbesuch in einer öffentlichen Schule im Kanton Aargau im Rahmen der Volksschulpflicht<sup>9</sup>.
  2. Gewährung der Kostengutsprache für den Aufenthalt von Volksschulpflichtigen in Tagessonderschulen und stationären Einrichtungen im Rahmen von Betreuungsgesetz und Betreuungsverordnung<sup>10</sup>.
  3. Gewährung der Kostengutsprache für die Übernahme von 50 % der Kosten einer Dyskalkulie-Therapie durch die Gemeinde.

---

<sup>9</sup> SAR 401.100

<sup>10</sup> SAR 428500 und 428.511

## F Muster-Erklärung

Die Erklärung ist im Sinne einer „Rechtsmittelbelehrung“ bei «echten» Kompetenzdelegation, also bei der Delegation von hoheitlichen Entscheidungsbefugnissen mit Verfügungscharakter, wie folgt in den Entscheid zu integrieren:

Hinweis

**«Hinweis:**

- 1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.*
- 2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.*
- 3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.*
- 4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.»*

# Anhang: Situationsbedingte Leistungen

## Die Sozialarbeiterinnen

Haben die Kompetenz, folgende situationsbedingte Leistungen im Rahmen der materiellen Hilfe ohne Unterschrift des Abteilungsleiters zu gewähren:

- Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen gemäss SKOS-Richtlinien bis zum Betrag von Fr. 1'500.00 pro Jahr und Klient (Zahnarzt bis max. Fr. 500.00 / Brillenfassung max. Fr. 150.00 plus einfachste Ausführung Gläser)
- Erwerbsunkosten sowie Kosten für auswärtige Verpflegung gemäss Richtlinien des Kantonalen Sozialdienstes Aargau
- Kosten der Fremdbetreuung von Kindern
- Kosten der Schule und Erstausbildung gemäss Richtlinien (Schul- und Hortlager, Musikunterricht, Mietkosten für Musikinstrumente, Nachhilfe- und Spezialunterricht)
- Kostengutsprache für Taschengeld während Klinikaufenthalt gemäss internen Richtlinien
- Elternbeiträge für fremdplatzierte Kinder gemäss Betreuungsgesetz
- Sprachkurse für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gemäss Richtlinien KSD

## Der Abteilungsleiter

- Entscheidet über alle weitergehenden situationsbedingten Leistungen auf Antrag der Sozialarbeiterinnen und trifft – soweit nötig – Grundsatzentscheide
- Zahnbehandlungskosten über Fr. 500.00 müssen dem Vertrauenszahnarzt eingereicht werden und werden nach dessen Rückmeldung durch den AL genehmigt

## Genehmigung

Der Gemeinderat erteilt diesem Anhang die Genehmigung und setzt diesen per sofort in Kraft.

4313 Möhlin, 13. Februar 2012

## Gemeinderat Möhlin



Fredy Böni  
Gemeindeammann



Dieter Vossen  
Gemeindeschreiber

